



Beitragsordnung

Lieber Interessent, liebes Vereinsmitglied,

mit Ihrer Mitgliedschaft im Verein für Gesundheitssport e.V. profitieren Sie gleich doppelt: Von den umfangreichen Angeboten eines auf vielen Gebieten der Gesundheitsförderung aktiven Vereins und von günstigen Beiträgen.

Dabei haben Sie nur als Vereinsmitglied den Vorteil, größtmöglichen Nutzungsumfang mit geringen Kosten zu kombinieren. Beispielsweise beim Gerätetraining nach KIESER: Durch eine Vereinsmitgliedschaft von mindestens 18 Monaten Dauer reduziert sich das Nutzungsentgelt für das Medical Fitness Studio in Höhe von € 60,- (Monatskarte) auf einen Mitgliedsbeitrag von nur € 35,- monatlich – inklusive der kostenfreien Nutzung von Schwimmbad und Dampfgrotte!

Wegen der Vielzahl der bei Ermittlung der Beitragshöhe relevanten Faktoren, wurden diese in der vorliegenden Beitragsordnung zusammengefasst und für Sie übersichtlich dargestellt.

I. Allgemeines

Die Satzung des „Verein für Gesundheitssport e.V.“ ist Grundlage dieser Beitragsordnung. Satzung und Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung können im Infocenter während der regulären Öffnungszeiten sowie auf der Homepage des Vereins eingesehen werden.

II. Beitragshöhe

1. Mit Beginn der Vereinsmitgliedschaft wird pro Person eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 10,- erhoben.
2. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der vom Vereinsmitglied gewünschten Mindestdauer der Vereinsmitgliedschaft und dem gewählten Nutzungsumfang.
3. Den Vereinsmitgliedern stehen drei unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten zur Auswahl:

'Basic' = Nutzung des MEDICAL FITNESS STUDIO, des Schwimmbades mit Dampfgrotte sowie Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Gesundheitsportangeboten

'Kombi' = wie 'Basic' zuzüglich Nutzung der Saunalandschaft

'Rehabilitationssport' = Teilnahme an allen regelmäßig stattfindenden Gesundheitsportangeboten, kostenfreie Nutzung von Schwimmbad und Dampfgrotte an den Rehasport-Tagen, optionale Rückenfunktionstests

Der Nutzungsumfang bestimmt zusammen mit der gewählten Mindestdauer der Vereinsmitgliedschaft - eine Ausnahme bildet hier der Rehabilitationssport - die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages:

Mindestdauer	'Basic'	'Kombi'	'Reha-Sport'
6 Monate	45,- €	65,- €	15,- €
12 Monate	39,- €	59,- €	15,- €
18 Monate	35,- €	55,- €	15,- €

4. Beim Rehabilitationssport gilt - unabhängig der Mindestdauer der Vereinsmitgliedschaft - eine einheitliche, reduzierte Beitragshöhe bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes. Voraussetzung ist das Vorliegen einer gültigen „Verordnung für Rehabilitationssport“ oder für Funktionstraining.
5. Schüler, Studenten, Azubis und Schwerbeschädigte mit Ausweis sowie der Ehe-/Lebenspartner erhalten bei 'Basic' und 'Kombi' pro Monat € 10,- Rabatt.
6. Für Familien gelten - unabhängig der Mindestdauer der Vereinsmitgliedschaft - folgende Beitragshöhen:

	'Basic'	'Kombi'
Familien (3 Personen)	89,- €	129,- €

Für jedes weitere Familienmitglied wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von € 10,- pro Monat erhoben.

7. Als Familie gelten Eltern oder ein Elternteil mit mindestens einem minderjährigen Kind. Alle in einem Familientarif zusammengefassten Personen müssen am selben Hauptwohnsitz gemeldet sein. Bei Inanspruchnahme des Familientarifs sind die Voraussetzungen mit dafür geeigneten Ausweisdokumenten zu belegen.

8. Die Beitragshöhe wird der Mindestdauer der Mitgliedschaft auch ohne Erklärung des Vereinsmitglieds automatisch angepasst.
9. Der Wechsel von 'Basic' zu 'Kombi' ist nach vorheriger schriftlicher Mitteilung jederzeit zum Monatswechsel für mindestens sechs zusammenhängende Kalendermonate möglich. Der Wechsel von 'Kombi' zu 'Basic' ist nach vorheriger schriftlicher Mitteilung erstmals nach sechs vollen Beitragsmonaten 'Kombi' zum 1. des Folgemonats möglich
10. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund erfolgt eine Nachberechnung der Beiträge auf Grundlage des gewählten Nutzungsumfangs und der tatsächlichen Dauer der Mitgliedschaft gemäß Ziffer II der Beitragsordnung.
11. In den Sommermonaten sind Medical Fitness Studio, Schwimmbad und Saunalandschaft bis zu 14 Tage geschlossen. Dies ist in der Beitragshöhe bereits berücksichtigt.

III. Beitragserhebung

1. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich durch Abbuchung vom Konto (Lastschriftinzugsverfahren). Die Abbuchungen erfolgen monatlich jeweils zum Monatsersten.
2. Beiträge für angefangene Monate werden Tag genau berechnet und zusammen mit der Aufnahmegebühr zum nächsten Monatsersten erhoben.
3. Bei Erklärungen Minderjähriger zum Lastschriftinzugsverfahren ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Bis zur Rückgabe des Mitgliedsausweises besteht Beitragspflicht gemäß Ziffer II der Beitragsordnung.
5. Änderungen der für die Beitragserhebung bedeutsamen Daten, insbesondere Änderungen von Adresse, Bankverbindung und persönlichem Status, sind dem Verein umgehend schriftlich mitzuteilen.
6. Bei Verlust des Mitgliedsausweises wird für die Ausstellung eines Ersatzausweises ein einmaliger Zusatzbeitrag von € 10,- erhoben.
7. Vorstandsmitglieder und Funktionsträger sind von Beitragszahlungen befreit.

IV. Beitragsaussetzung

1. Auch bei Eintreten nicht vorhersehbarer Ausfallzeiten auf Seiten des Mitgliedes entsteht grundsätzlich keine Entbindung von den Beitragszahlungen. In folgenden Einzelfällen gilt:
 - bei dauerhafter, beruflich bedingter Abwesenheit vom Wohnort von mindestens vier Wochen Dauer: Beitragsaussetzung für den offiziell bescheinigten Zeitraum
 - bei durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung oder Verletzung, die die Dauer von vier Wochen übersteigt: Beitragsaussetzung für den im Attest angegebenen Zeitraum
 - bei einem ärztlich verordneten Kuraufenthalt, der die Dauer von vier Wochen übersteigt: Beitragsaussetzung für den vom Träger der Kur bescheinigten Zeitraum
 - bei Schwangerschaft: Beitragsaussetzung für bis zu einem Jahr.
2. Anträge auf Beitragsaussetzung gemäß Ziffer 1 bedürfen der Schriftform. Bei positiver Beurteilung verlängert sich die Dauer der Mitgliedschaft um den Zeitraum der bewilligten Beitragsaussetzung.
3. Bei Mitgliedschaften von mindestens 18 Monaten Dauer ist ohne gesonderte Begründung eine Beitragsaussetzung von maximal drei zusammenhängenden Monaten im Kalenderjahr möglich. Voraussetzung ist eine schriftliche Mitteilung an den Verein mit einer Frist von drei Wochen zum beabsichtigten Beginn der Beitragsaussetzung. Eine Reduzierung der gesamten Beitragszahlungen auf weniger als 18 beitragspflichtige Monate ist ausgeschlossen.
4. Bei jeder Beitragsaussetzung werden nur ganze Monatszeiträume berücksichtigt.
5. Voraussetzung für jede Beitragsaussetzung ist die rechtzeitige Rückgabe des Mitgliedsausweises. Mit ihr endet das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Angeboten des Vereins.

V. Zahlungsverzug

1. Mahn- und Stornogebühren sind vom Mitglied zu ersetzen. Die Geltendmachung eines Verzugsschadens bleibt dem Verein vorbehalten.
2. Der Verein ist berechtigt, seine Leistungen bis zum vollständigen Beitragsausgleich einzustellen.
3. Falls das Mitglied die Berechtigung zum Bankeinzug nicht erteilt oder unberechtigt widerruft, hat das Mitglied die Kosten des hierdurch zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwands zu tragen.